

Wochenblatt

für

**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt von den verantwortlichen Redactoren **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.
Verlag von **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 34.

Freitag, den 25. August,

1854.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. pränumerando. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfd. anigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstags Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstags Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Dresden: Albrechtsgasse **Nr. 6b.** Parterre, so wie alle Bestämter an.

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern.

Nachdem von der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, wegen des auf den 31. Januar 1855 anstehenden letzten Präklusiv-Termins für den Umtausch der Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 folgende Bekanntmachung:

„In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße **Nr. 92**, oder in den Provinzen bei den Regierungshauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar f. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.“

erlassen worden ist, so wird solche, dem geschehenen Antrage zu Folge, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachung ist auf Grund §. 21 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Presse vom 14. März 1851 in den dort genannten Blättern abgedruckt.

Dresden, den 5. August 1854.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlshütter.

Demuth.

Beitragnisse.

Dresden, 17. August. Zu der gestern Abend 9 Uhr angeordneten Beisprechung der Leiche des höchstseligen Königs versammelten sich, dem ausgegebenen Programm entsprechend, in dem in der ersten Etage des Königl. Schlosses befindlichen weißen

Saal 49 Uhr die Herren der ersten beiden Klassen der Hofrangordnung, die Präsidenten beider Kammern der letzten Ständeversammlung, die Königl. Kammerherren und Flügeladjutanten, sowie die Räte des Ministeriums des Königl. Hauses. Dieselben wurden durch den Ceremonienmeister Kammerherren Gustav v. Gersdorff in die heilige Kreuzkapelle, wo der Sarg aufgestellt